

Richtlinien zur Förderung der Ortsvereine durch die Gemeinde Gaiberg

I. Allgemeines:

1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Gemeinschaftsleben, erweitert das Freizeitangebot und verbessert die allgemeinen Lebensbedingungen in der Gemeinde.
Insoweit erfüllen die Ortsvereine öffentliche Aufgaben. Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Die Einbeziehung eines Vereins in die Förderrichtlinien der Gemeinde Gaiberg erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss auf Antrag.
Folgende Voraussetzungen müssen durch den Verein erfüllt sein:
 - a) Sitz des Vereins muss Gaiberg sein;
 - b) Gemeinnützigkeit;
 - c) Direkte oder indirekte Mitgliedschaft beim übergeordneten Dachverband;
 - d) Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen;
 - e) Der Verein soll sich insbesondere um Jugendförderung, Sozial- und Kulturpflege, sportliche Betätigungen usw. bemühen;
 - f) Der Verein muss allen Einwohnern offen stehen;
3. a) Bei Wegfall oder Fehlen einer dieser Förderungsvoraussetzungen hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob die Förderung dennoch erfolgt.
b) Ausnahmen kann der Gemeinderat zulassen
4. Die Förderung nach VI und VII erhalten schulpflichtige Kinder aus Gaiberg, auch wenn sie auswärtige Schulen besuchen.
5. Fördervereine sind von der Bezuschussung ausgeschlossen
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung. Zuwendungen an Vereine werden nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt.

II. Vereinsjubiläen:

1. Gefördert werden nur klassische Jubiläen im 25-jährigen Rhythmus, wie z.B. 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jähriges Bestehen usw., sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.
2. Die Höhe des Gemeindegeldzuschusses beträgt jeweils das 10fache der Jubiläumsjahreszahl.
3. Jubiläumsgeldzuschüsse sind von den Vereinen bis zum 1. Oktober des dem Jubiläumsjahr vorangehenden Jahres beim Bürgermeisteramt zu beantragen.
4. Bei Zwischenjubiläen kann ein Präsent überreicht werden.

III. Laufende Jährliche Vereinsförderung:

Die Vereine werden in Würdigung der Vereinsziele, der Jugendarbeit, der direkten Leistungen für die Gemeinde und der anderweitig möglichen Förderung jährlich unterstützt.

1. Vereine im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Regelungen erhalten eine jährliche Grundförderung in Höhe von 150,-- €
2. Vereine mit aktiver Jugendarbeit erhalten für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren 10,-- € jährlich. Als Nachweis gilt die Meldeliste an den entsprechenden Dachverband zusammen mit einer Adressliste. Jugendliche i.S. dieser Richtlinien werden insoweit anerkannt, als sie am 01. Januar des Förderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Gaiberg wohnhaft sind.
3. Ortsgruppen von Interessenverbänden (z.B. VdK) erhalten eine jährliche Förderung von 50,-- €

Förderungskriterien

Die laufende jährliche Förderung durch die Gemeinde wird von Amtswegen gewährt. Der Nachweis über die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen (z.B. Zahl der Jugendlichen usw.) ist jeweils bis zum 1. Juli des Förderjahres zu erbringen.

IV. Meisterschaften:

Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Jugend-Mannschaftsmeister, soweit der Sie betreuende Verein durch die Gemeinde laufend gefördert wird. Es werden gewährt an Jugendmannschaften in der höchsten Spielklasse Ihrer Altersgruppe:

Kreis- und Gaumeister	50,- Euro je Mannschaft
Bad. Vizemeister	75,- Euro je Mannschaft
Bad. Meister	100,- Euro je Mannschaft
Südd. Vizemeister	150,- Euro je Mannschaft
Südd. Meister	200,- Euro je Mannschaft
Deutsche Vizemeister	250,- Euro je Mannschaft
Deutsche Meister	300,- Euro je Mannschaft

Die Ehrungen erfolgen in offiziellem Rahmen durch die Gemeinde.

V. Förderung von Vereinsbaumaßnahmen:

- a) Gefördert werden nur solche Investitions- und Baumaßnahmen, die ausschließlich dem reinen Sportbetrieb dienen.
- b) Reine Sportanlagen der Vereine, für die der Bad. Sportbund, das Land und der Kreis einen zuschussfähigen Bauaufwand festsetzen, können von der Gemeinde mit bis zu 10 % des festgesetzten zuschussfähigen Bauaufwandes gefördert werden.
Der Zuschüsse bedürfen der Einzelgenehmigung des Gemeinderates. Ist kein zuschußfähiger Bauaufwand festgesetzt, so behält sich die Gemeinde vor, eine solche Baumaßnahme durch Einzelentscheidung des Gemeinderats zu fördern.
- c) Die Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen sind von den Vereinen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich beim Bürgermeisteramt einzureichen.
Dem Antrag sind Planunterlagen, Beschreibungen, Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweise beizufügen.
Mit dem Bau darf erst dann begonnen werden, wenn dem Verein die schriftliche Entscheidung der Gemeinde Gaiberg über den gestellten Antrag zugegangen ist.

Die Auszahlung zugesagter Bauzuschüsse der Gemeinde bis zur Höhe von 80 % erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Maßgabe des Baufortschrittes. Die restlichen 20 % des Gemeindeguschusses werden erst nach vollständiger Fertigstellung der Baumaßnahme, und nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung durch die Gemeinde, ausgezahlt.

Wird der im Zuschussantrag angegebene tatsächliche finanzielle Aufwand (ohne Arbeitsleistungen der Mitglieder) nicht erreicht oder die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig ausgeführt, behält sich die Gemeinde den Widerruf, die Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückforderung bereits gezahlter Zuschüsse vor.

In diesem Fall ist der an die Gemeinde zurückzuzahlende Betrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufgabe, der Nutzungsänderung oder der mangelnden Pflege der Anlage mit jeweils 8 % jährlich zu verzinsen.

VI. Zuschüsse der Gemeinde zu Jugendlagern für Kinder im schulpflichtigen Alter

Zuschuss je Kind 2,00 Euro pro Tag, höchstens 20,- Euro insgesamt für eine Jugendlager-Freizeit jährlich. Die Dauer des Aufenthaltes sollte mindestens eine Woche betragen.

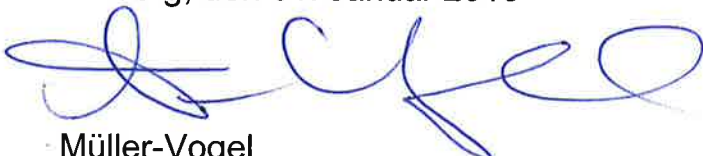
VII. Zuschüsse der Gemeinde für Schullandheimaufenthalte

Der Zuschuss beträgt je Kind und Tag für einen Schullandheimaufenthalt 1,00 Euro. Der Zuschuss wird nur einmal jährlich gewährt.

VIII. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Ortsvereine vom 01.01.2004, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Gaiberg, den 01. Januar 2019



Müller-Vogel
Bürgermeisterin